

04.11.94**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der
Schulmilch-Beihilfen-Verordnung****A. Zielsetzung**

Die Verordnung (EG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 211/94 der Kommission vom 31. Januar 1994, hat die Schulmilchbeihilfe neu geregelt.

Hieraus haben sich Änderungen ergeben, die in die nationale Schulmilch-Beihilfen-Verordnung aufgenommen werden mußten.

Die Änderungen bezogen sich auf den Katalog der beihilfefähigen Produkte und auf das Verfahren der Beihilfegewährung. Da die Änderungen bis zum Schuljahresbeginn 1994/95 wirksam werden sollten, mußte die Zweite Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen. Die Eilverordnung trat am 12. August 1994 in Kraft und ist bis zum 11. Februar 1995 befristet gültig. Durch die vorliegende Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung soll die Befristung aufgehoben werden.

B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung soll die Befristung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung aufgehoben werden.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen aufgrund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Wegen der begrenzten Anzahl der geförderten Produkte und des eingeschränkten Bereichs der Begünstigten sind Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 1000/94

04.11.94

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Mi 074/94

Bonn, den 4. November 1994

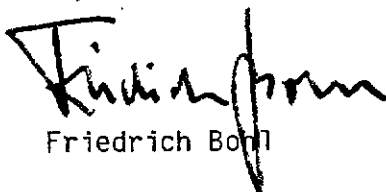
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung
der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung
Vom 1994**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13, auch in Verbindung mit Abs. 2, und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 durch Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395, 1403) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2048) wird wie folgt gefaßt:

**"Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft; ansonsten tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Durch Verordnung (EG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 (ABl. EG Nr. L 306 S. 27), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 211/94 der Kommission vom 31. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 27 S. 37), wurde die Schulmilchbeihilfe neu geregelt. Hieraus ergaben sich Änderungen, die in die nationale Schulmilch-Beihilfen-Verordnung aufgenommen werden mußten. Die Änderungen bezogen sich auf den Katalog der beihilfefähigen Produkte und auf das Verfahren der Beihilfegewährung. Da die Änderungen bis zum Schuljahresbeginn 1994/95 wirksam werden sollten, mußte die Zweite Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen. Wegen bilateraler Verhandlungen mit der Kommission hatte sich der Zeitplan verzögert. Die Eilverordnung vom 1. August 1994 trat am 12. August 1994 in Kraft und ist bis zum 11. Februar 1995 befristet gültig.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung ist auf sechs Monate befristet, da sie ohne Zustimmung des Bundesrats ergangen ist. Durch die Änderung ihres Artikels 2 wird die Befristung aufgehoben.

In der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung konnten ohne Zustimmung des Bundesrates nur Regelungen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten getroffen werden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 10 zum 1. Januar 1994 war daher in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 1. August 1994 nicht möglich. Es soll daher nunmehr nachgeholt werden, um sicherzustellen, daß rückwirkend ab 1. Januar 1994 rohe Vollmilch zum Katalog der beihilfefähigen Erzeugnisse gehört.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll sofort wirksam werden.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der
Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.